

Polizeyverordnung vom 3ten Christmonat 1803, betreffend die Ausfuhr von Vieh aus hiesigem Canton, und die Durchfuhr fremden Viehs durch denselben.

Nach Anhörung und in Genehmigung des von der Commission des Innern unterm 18ten Novem-ber (laut erhaltenem Auftrag vom 12ten No-vember) hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, betreffend die in Ansehung des von der französi-schen Regierung angesuchten Viehaufkaufs, hiesi-gen Orts anzuordnenden Vorsichts- und Sicher-heits-Anstalten, so wie auch die Ausdehnung die-ses Aufkaufs in Hinsicht auf den hiesigen Can-ton, — wurde beschlossen:

1. Alle und jede Personen, welche beauftragt sind, auf Rechnung der französischen Regierung Vieh in dem hiesigen Canton einzukauffen, sollen sich bey der Polizey-Commission, welche zu Er-leichterung der ihr hiedurch zuwachsenden aus-serordentlichen Bemühung, annoch mit dem Herrn Rathsherr Ott vermehrt wird, — allervorderst melden, ihr die bey Handen habenden Vollmach-ten vorweisen, und die Größe des anzukaufenden Quantum genau angeben, worauf ihnen die Commission durch die Staats-Canzley die nöthi-gen Bewilligungsscheine ertheilen lassen wird, welche sie beym Ausgang aus dem hiesigen Can-

ton den an den Gränzorten eigens zu bestellenden Personen vorzuweisen haben.

2. Alle schweizerischen Metzger und Privat-Personen, welche im hiesigen Canton Bleh einkauffen wollen, sollen gehalten seyn, durch vorzuweisende, von ihren Ortsobrigkeiten ausgestellte Attestate, in welchen die Anzahl des aufzukauffenden Blehs genau angezeigt seyn muß, zu beweisen, daß dasselbe entweder für ihr eigenes inländisches Bedürfniß, oder für ihren Beruf bestimmt seye, worauf ihnen von den betreffenden Bezirks- oder Unterstatthaltern die nöthige Erlaubniß ertheilt werden kann, welche am Fuß der vorerwähnten Attestate schriftlich beyzusetzen ist.

3. Was das transitierende Bleh anbetrifft, welches von französischen Commissairs in andern Cantonen oder außert der Schweiz aufgekauft worden ist, und durch den hiesigen Canton geführt wird, — so sollen die Führer der Transporte gehalten seyn, beym Eingang an dem Gränzorte des hiesigen Cantons die nöthigen Gesundheitscheine den eigens dazu zu bestellenden Personen vorzuweisen, worauf ihnen von der Staats-Canzley die erforderlichen Durchfuhrbewilligungsscheine ertheilt werden, die sie beym Ausgang der Transporte aus dem hiesigen Canton an der Gränze wiederum gehörigen Orts vorzuweisen haben.

4. Die Staats-Canzley wird sich für die Ausfuhr- und Transpässe der unter ähnlichen

Umständen bereits in den Jahren 1791 bis 1794 üblich gewesenem Formulare bedienen, dafür die damals bestimmten Taxen beziehen, und sowohl über die ertheilten Bewilligungsscheine als über die bezogenen Taxen eine genaue Controle führen.

5. Die Polizei - Commission wird über die genaue Handhabung dieser Verordnung wachen, und die diesfalls erforderlichen Spezialanordnungen treffen. Auch wird von diesem Beschluß den sämtlichen Herrn Bezirks- und Unterstatthaltern ungesäumte Nothiz ertheilt, und dieselben aufgefordert, ein wachsames Auge darauf zu richten, daß den obigen Bestimmungen pünktlich nachgekommen, und besonders der Viehstand nicht allzusehr geschwächt werde, welcher letzterem Gegenstand sie ihre vorzügliche Aufmerksamkeit widmen, und in erforderlichem Fall darüber die nöthigen Berichtserstattungen an die Polizei - Commission einsenden werden.

6. Diese Verfügungen sollen ferner auch den sämtlichen Kobl. Ständen der Endsgenossenschaft, theils mit der Bemerkung, daß man hierbey lediglich den Zweck habe, zu verhindern, daß gewinnstüchtige Leute schädlichen Fürtaus treiben, und, zu desto größerem Schaden des hiesigen Cantons, das in demselben aufgekaufte Vieh an französische Händler verhandeln, und theils mit der Versicherung, daß man sich auch von Seite der andern endsgenössischen Stände gerne ähnliche

Vorsichtsmaßregeln, die nur zu allseitigem Wohl und Vortheil dienen, werde gefallen lassen, — mitgetheilt werden. Endlich ist auch Sr. Excellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz Kenntniß davon zu geben, damit Derselbe entweder durch den Canal des französischen Ministers, oder auf andere gutbefindende Weise, die mit dem Viehankauf zu beauftragenden französischen Commissarien mit den hiesigen Orts erforderlich befundenen Vorsichtsanstalten bekannt mache.

Erneuerte Feuerordnung für die
Landschaft des Cantons Zürich, vom
8ten Christmonat 1803.

Wir Bürgermeister und Kleine Räte des Cantons Zürich, veranlaßt durch die traurigen Ereignisse verschiedener, seit kurzer Zeit in unserm Kanton vorgefallener, beträchtlicher Feuersbrünste, durch welche so viele Familien in Armut, Mangel und Elend versetzt wurden, — und in Betrachtung, daß, durch die eingetrete-